

BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 14.01.2021

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2004 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide und der Hebesatzanhebung der Stadt Garching b. München für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] 1, Seite 965), letztmals geändert 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig. Sollten sich der Grundsteuerhebesatz oder die Besteuerungsgrundlagen (z.B. Messbetrag) ändern, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

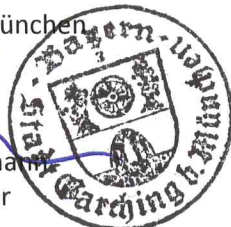
Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadtverwaltung Garching b. München, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München eingesehen werden.

Hinweis: Der Stadtrat hat am 22.10.2020 beschlossen, den Grundsteuerhebesatz neu festzusetzen. Mit Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 ist eine Erhöhung von 280 v. H. auf 310 v. H. beabsichtigt. Zu gegebenem Zeitpunkt wird ein geänderter Grundsteuerbescheid erstellt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.

Aushang von

Dienstag, 19.01.2021 bis Freitag, 05.02.2021

Abnahme am

09.02.2021